

Satzung der Mannheim Debating Union e.V.

Stand: 27.06.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Mannheim Debating Union" und hat seinen Sitz in Mannheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist 1. Februar bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet der Rhetorik, der demokratischen Streitkultur und die Pflege der deutschen Sprache. Der Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Debatten über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen, in denen rhetorische und sprachliche Fähigkeiten geübt und präsentiert werden und die einen Beitrag zum demokratischen Meinungs Austausch sowie der Bewahrung der deutschen Sprache leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die „Mannheim Debating Union“ hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede Körperschaft werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen
- (4) Personen, die sich um die „Mannheim Debating Union“ besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Der Verein kann jährlich Geldbeiträge von seinen Mitgliedern erheben. Über die Mitgliedsbeiträge und die etwaige Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Debattierclubs Mannheim sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Vizepräsidenten oder einer weiteren Vizepräsidentin. Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl. Es kann ein erweiterter Vorstand vom Vorstand ernannt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Auch Ehrenmitglieder haben hierbei ein einfaches Stimmrecht. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vereins sein.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 endet das Vorstandsamt mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Nachgewählte Vorstandsmitglieder nehmen nicht die Wahlreihenfolgestellen der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

(2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung gilt mit dem Aufruf ihres ersten Punktes als genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder Einspruch erhoben hat.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet oder schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Versammlung betraut er ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes auch Einzelheiten des Verlaufs. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Präsidenten unterschrieben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Geschäftsbericht,
- den Jahresabschluss,
- die Wahl des Vorstands,
- seine Entlastung,
- die Höhe der etwaigen Mitglieds-Beiträge,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
- die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen,
- bindende Weisungen an den Vorstand,
- eine etwaige Geschäftsordnung des Vereins
- und Änderungen der Satzung.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Mannheim. Die Vereinssatzung ist am 26.02.2007 und am 17.09.2007 beschlossen worden. Sie tritt ab sofort in Kraft.